

### Das Opus Dei: oder was ist eine Personalprälatur?

Am Montag, dem 23. August, wurde in Rom die Entscheidung Johannes Pauls II. bekanntgegeben, das Opus Dei zu einer „Personalprälatur“ zu erheben. Eigentlich sollten an diesem Tage auch die Dokumente veröffentlicht werden, die über die Errichtung der Personalprälatur und die genauere Umschreibung des neuen kirchenrechtlichen Status des Opus Dei Aufschluß geben könnten. Aber entgegen der ursprünglichen Absicht konnte der Pressesprecher des Vatikan, *Romeo Panciroli*, nur das Faktum mitteilen. Die Veröffentlichung der Dokumente, die Aufschluß über den Rechtsakt geben, hätte „aus technischen Gründen“ verschoben werden müssen. Ganz in Unkenntnis über den Inhalt dieser Dokumente und damit über die wahre Bedeutung des Vorgangs blieb die Öffentlichkeit dann aber doch nicht. Eine entsprechende *Erklärung der Bischofskongregation* mit einem beigefügten *offiziellen Kommentar* des Untersekretärs der Bischofskongregation, Msgr. *Marcello Costalunga*, war bereits an die Nuntiaturen und offensichtlich auch an die Geschäftsstellen der Bischofskonferenzen gegeben worden. Von einzelnen Nuntiaturen wurde die Erklärung der Bischofskongregation mit Sperrfrist 23. August den Nachrichten-Agenturen zugestellt. Die Kathpress in Wien verbreitete das Dokument in Unkenntnis des römischen Rückziehers noch an diesem gleichen Tag. Veröffentlichungen in anderen Sprachen, zum Beispiel durch den NC News Service, erfolgten erst Tage später. Trotz der etwas mysteriösen Umstände der Bekanntgabe des päpstlichen Aktes dürfte dem NC News Service recht zu geben sein, wenn die Agentur in einem Bericht vom 1. September feststellt, es könne „virtuell“ als sicher gelten, daß es in den endgültigen Dokumenten keine substantiellen Änderungen gegenüber der jetzt bekanntgewordenen Erklärung

geben wird. Allerdings ist zu hoffen, daß dann mehr Klarheit geschaffen wird, als den jetzt bekanntgewordenen Dokumenten zu entnehmen ist. Schon die Form „*Erklärung*“ ist einigermmaßen rätselhaft, denn auch nach kirchlichem Recht werden Rechtsakte durch Verfügung oder Dekrete gesetzt, im Falle der Errichtung von Diözesen bzw. kirchlichen Jurisdiktionen durch eine „Apostolische Konstitution“. Erklärungen haben lediglich den Sinn von Erläuterungen. Bei der vorliegenden Erklärung der Bischofskongregation weiß man nicht so recht, als was man das Dokument einzuschätzen hat: als Rechtsverfügung im eigentlichen Sinn oder als Erläuterung zu einer Rechtsverfügung, die, wenn sie je veröffentlicht werden soll, erst nachgereicht werden muß. Die Erklärung beginnt in umschreibendem Stil mit der Nennung der Rechtsgrundlagen, die die Erhebung des Opus Dei zur Personalprälatur ermöglichen, setzt fort mit einer Reihe von recht apologetisch formulierten Erläuterungen der Eigenart und des Nutzens der Maßnahme und geht dann doch noch über in die Aufzählung von Rechtsbestimmungen, wobei sich auch dort noch Rechtsvorschriften und rechtfertigende Erläuterungen vermischen.

Als Ergebnis bleiben beträchtliche *Spannungen*, um nicht zu sagen Widersprüche in der Sache. Vor allem ist trotz aller bemühter Hervorhebungen das juristische Eigenprofil der Personalprälatur unklar. Man gewinnt den Eindruck, als sei ein Institut von allgemein kirchlicher Bedeutung auf eine bestimmte Bewegung, wie sie das Opus Dei darstellt, zugeschnitten worden, ohne daß dabei deutlich wird, welche Konsequenzen das für die Mitglieder des Opus Dei wie für das Verhältnis der Mitglieder der Personalprälatur zu den jeweiligen Ortsdiözesen hat.

Einerseits erscheint das Opus Dei in der jetzt vorgesehenen Rechtsform als ein *Inkardinationsverband*, wie ihn die klassischen Orden darstellen. Auf der anderen Seite enthalten die jetzigen Bestimmungen Elemente einer *Personal-diözese* (eigener Klerus, eigene Priesterausbildungsstätten), wobei vor allem unklar ist, in welcher Weise die dem Opus Dei angehörigen *Laien* „Diözesane“ der Prälatur und zugleich unverändert Glieder der Ortsdiözese sind. Zwar wird sowohl in der Erklärung wie im Begleitkommentar von Monsignore Costalunga betont, für die der Prälatur eingegliederten Laien ändere sich nichts an ihrem persönlichen Status. Als Laien, die der Prälatur angehören, „bleiben sie Gläubige der jeweiligen Diözesen, in denen sie ihren festen Wohnsitz haben und unterstehen in allem der Jurisdiktion des Diözesanbischofs“. Aber wenn die Jurisdiktion des Prälaten gegenüber den Laienmitgliedern des Opus Dei nur die „Erfüllung der besonderen asketischen, bildungsmäßigen und apostolischen Verpflichtungen“ betrifft, die sich von der Zweckbestimmung des Opus Dei herleiten, ist nicht einzusehen, wieso es der Rechtsfigur der Personalprälatur bedarf und nicht eine dem Ordensrecht *parallele* Regelung genügt.

In einem Punkt bleibt sogar die *Basis der Zugehörigkeit* zur Prälatur unklar. Erklärung und Begleitkommentar versichern, daß Laien „mittels eines rechtsverbindlichen Vertrags und nicht aufgrund bestimmter Gelübde“ dem Opus Dei angehören. Aber die führenden Laien im Opus Dei sind an dieses doch durch ein *persönliches Versprechen* des Gehorsams, der Armut und der Ehelosigkeit gebunden. Es müßte also noch die innere Stimmigkeit zwischen dem neuen Rechtsstatus und dem Statut des Opus für die Öffentlichkeit in einer juristisch verständlichen Form geklärt werden. Aber das ist nur eine Seite des Vorgangs. Interessant ist, wie und in welchem Umfang man sich auf die *geltenden Rechtsgrundlagen* der Personalprä-

latur bezieht. Erklärung wie Begleitkommentar berufen sich bei der Anwendung des Instituts Personalprälatur auf das Opus Dei auf das Zweite Vatikanum. Tatsächlich sieht das „Dekret über Dienst und Leben der Priester“ in Nr. 10, Abs. 2 die Möglichkeit der Errichtung von Personalprälaturen vor. Allerdings erscheint dort dieses Institut nur als eine von mehreren Möglichkeiten eines gezielteren Einsatzes des Klerus zu besonderen pastoralen Zwecken. Es heißt dort wörtlich: „Wo das Apostolat es erfordert, sollen Erleichterungen gegeben werden nicht nur für eine angemessene Verteilung der Priester, sondern auch für spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt (in quacumque terrarum orbis parte) durchgeführt werden müssen. Zu diesem Zweck können deshalb mit Nutzen internationaler Seminare besondere Diözesan- oder Personalprälaturen und andere derartige Institutionen geschaffen werden.“ Das Priesterdekret erwähnt also nur das Institut der Personalprälatur, ohne es genauer zu umschreiben.

Sehr viel ausführlicher handelt davon allerdings das päpstliche Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 (vgl. HK, Oktober 1966, 458 ff.), das diesem Rechtsinstitut einen eigenen Abschnitt (4) widmet. Dort wird auch das Nähere umschrieben, was zu einer solchen Prälatur gehört: ein eigener Klerus, ein eigenes Priesterseminar etc. Allerdings bleiben die *jurisdiktionellen Vollmachten des Prälaten* auch dort ziemlich unklar. In bezug auf das Opus Dei dürfte die dort festgehaltene Bestimmung interessant sein, es stehe nichts im Wege, „daß Laien, ob unverheiratet oder verheiratet, aufgrund eines Vertrages mit der Prälatur ihre beruflichen Fähigkeiten deren Werken und Unternehmungen zur Verfügung stellen“. Offenbar hebt die Versicherung, die dem Opus Dei angehörigen Laien seien diesem durch einen rechtsverbindlichen Vertrag und nicht durch Gelübde verbunden, gerade auf diesen Punkt ab. Beides paßt aber insofern nicht recht zusammen, als ja das Opus Dei in je-

der Beziehung seinen Laiencharakter betont und die Mitglieder des Opus auch zu über 98 Prozent aus Laien bestehen. In „Ecclesiae Sanctae“ war aber offenbar mehr an einzelne Laien gedacht, die ihre berufliche Tätigkeit einer Personalprälatur zur Verfügung stellen. Nach dem Selbstverständnis des Opus Dei müßte es sich dort aber gerade umgekehrt verhalten. Die Laienmitglieder des Opus sind diesem verpflichtet in ihrer Lebensführung, während bezüglich der beruflichen Tätigkeit ausdrücklich festgestellt wird, diese geschehe *in eigener Verantwortung* und binde das Werk als solches nicht. Sind unter Laien mit rechtsverbindlichem Vertrag also nur solche gemeint, die unmittelbar im Dienst der Prälatur als Prälatur stehen? Doch wohl nicht.

So zeigt sich auch hier wiederum, daß das Opus Dei mit dem von ihm seit langem gewünschten und jetzt erreichten rechtlichen Status dem *Zwitterdasein aus ordens- und diözesanrechtlichen Bestimmungen* kaum entgeht. Aber davon abgesehen bleibt die Frage, ob beim Stichwort Personalprälatur überhaupt an *Laienbewegungen* wie das Opus Dei gedacht war. Auch der letzte bekannte Entwurf des neuen Kodex läßt eher an das Gegenteil denken. Dort ist die Personalprälatur mit einem einzigen Paragraphen (Canon 337, § 2) erwähnt. Und als einziges Beispiel einer Personalprälatur werden dort die „Praelaturae Castrenses“, also die Militärbischöfsämter, genannt. Von solchen, vor allem juristischen

Fragen abgesehen, dürfte die Erhebung des Opus Dei zu einer Personalprälatur vor allem *unter zwei Gesichtspunkten* von Bedeutung sein: Einmal zeigt sich darin die Vorliebe des gegenwärtigen Papstes für solche Bewegungen, die strenge kirchliche Orthodoxie mit weltlicher Effizienz und enger Gefolgschaft gegenüber dem Papst zu verbinden suchen. Das zeigt sich u. a. auch in der besonderen Wertschätzung des Papstes für Bewegungen wie „Communione e liberazione“ in Italien, die mit stark politischer Akzentsetzung von einer ähnlichen Spiritualität wie das Opus Dei geprägt sind. Zum anderen dürfte damit ein Präzedenzfall geschaffen worden sein. Laienbewegungen mit ähnlichen Strukturen und Handlungsmustern wie das Opus Dei kann nichts daran hindern, den gleichen Rechtsstatus anzustreben. Vorstellbar wäre zum Beispiel auch, daß die Lefebvre-Bewegung auf diese Weise in die Kirche integriert werden könnte. Sosehr in einem solchen Instrument eine Chance liegt, so ist doch zu befürchten, daß bei häufiger Anwendung das Recht der Ortsbischöfe ausgehöhlt und zentralistische Tendenzen einseitig gefördert werden. Der Münchner Kanonist *Winfried Aymans* z. B. hat auf eine mögliche Aushöhlung des Territorialprinzips bereits aufmerksam gemacht (vgl. FAZ 13. 12. 79), als die Absicht des Opus Dei, den Status einer Personalprälatur anzustreben, zum erstenmal einer größeren Öffentlichkeit bekannt geworden war. A. D.

## „Katholikentag von unten“: religiös und selbstbewußt

1980 in Berlin hatte er noch etwas Herausforderndes, fast Verbotenes an sich; 1982 in Düsseldorf gehörte er schon zur Normalität eines Katholikentages: Beim 87. Deutschen Katholikentag in Düsseldorf fand zum zweitenmal ein sogenannter „Katholikentag von unten“ (Kvu) statt. „Wir sind wer ...“ – Mit diesem Gefühl hatte man Berlin verlassen, selbst wohl am meisten überrascht über das Echo, das

man innerhalb und außerhalb des deutschen Katholizismus gefunden hatte (vgl. HK, Juli 1980, 326 ff.). Was sich da vor Berlin (nicht zuletzt als Reaktion auf den Entzug der Lehrerlaubnis von *Hans Küng* im Dezember 1979) innerhalb kurzer Zeit entzündet hatte, scheint nicht nur ein kirchenkritisches Strohfeuer gewesen zu sein. Die „Initiative Kirche von unten“ (IKvu), Veranstalter des Kvu, gab sich